

Amtsblatt

der Gemeinde Selfkant

Das Mitteilungsorgan der Gemeinde Selfkant

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister



340. Jg., Nr. 51, 20. Dezember 2009, 52538 Selfkant-Tüddern, Am Rathaus 13, Tel.: 02456/499-0

Amtlicher Teil

B e k a n n t m a c h u n g **über die Gültigkeit der Wahl zur Vertretung der** **Gemeinde Selfkant und** **zur Wahl des Bürgermeisters am 30. August** **2009**

Gemäß § 40 Kommunalwahlgesetz NW (KWahlG) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 65 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 25.11.2009 die Wahl zur Vertretung der Gemeinde Selfkant und zur Wahl des Bürgermeisters vom 30.08.2009 für gültig erklärt.

Der Beschluss des Rates wird hiermit gemäß § 65 KWahlO öffentlich bekannt gemacht. Gegen den Beschluss kann gemäß § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Selfkant, 14.12.2009
gez. Jans
als Wahlleiter für die
Kommunalwahl 2009

Öffnungszeiten zwischen den Feiertagen

Die Dienststellen der Gemeinde Selfkant sind am 24. Dezember (Heiligabend) und am 31. Dezember (Silvester) geschlossen. Vom 28.12. – 30.12.2009 gelten die üblichen Öffnungszeiten.

4. Änderungssatzung **zur Satzung über die Erhebung von** **Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren** **und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in** **der** **Gemeinde Selfkant vom 25. November 2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708ff.) hat der Rat der

Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am 25. November 2009 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 (3) Gebührenmaßstäbe wird um die kursiv gedruckten Passagen ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (*bzw. überbauten*) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser *abflusswirksam* in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 (6) Schmutzwassergebühren wird ersatzlos gestrichen, da die Vorausleistungserhebung zentral im § 9 geregelt ist.

§ 4 (7) Schmutzwassergebühren erhält folgende Fassung:

- (7) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 3,29 €.

§ 5 Niederschlagswassergebühren wird um die kursiv gedruckten Passagen ergänzt und erhält folgende Fassung:

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (*bzw. überbauten*) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden *abflusswirksam* in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (*bzw. überbauten*) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (*bzw. überbauten*) und/oder befestigten *sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen*

Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Inbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbaute) und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbaute) und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt jährlich 0,72 € für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauten) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1.

§ 9 Vorausleistungen erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2, 15.5, 15.8 und 15.11 jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von ¼ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei

der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel II

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den 07. Dezember 2009

Der Bürgermeister
Corsten

Standesamtliche Nachrichten:

Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:

Herrn Gerhard Lehmann,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
er wurde am 08.12. 92 Jahre alt.

Frau Gertrud Steinhausen,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wurde am 09.12. 93 Jahre alt.

Frau Judith Janssen,
wohnhaft in Hillensberg, Wiesenstraße 3;
sie wurde am 14.12. 84 Jahre alt.

Herrn Walter Welters,
wohnhaft in Schalbruch, Am Südhang 16;
er wurde am 15.12. 81 Jahre alt.

Frau Gerda Wittstock,
wohnhaft in Höngen, Westerholzer Straße 7;
sie wurde am 15.12. 82 Jahre alt.

Frau Maria van Schlun,
wohnhaft in Schalbruch, Hochstraße 20;
sie wurde am 16.12. 80 Jahre alt.

Veranstaltungskalender der Gemeinde Selfkant

27.12. Weihnachtskonzert des MGV „St. Josef“
Höngen
Ort: Kirche Höngen

07.01. Neujahrsempfang der Pfarrgemeinde
Saeffeln
Ort: Pfarrzentrum

09.01. Neujahrsverlosung des SV Havert-Stein
Ort: Sportheim Stein

Proklamationssitzung der KG „de
Witsemänn“ Tüddern
Ort: Saal Hostenbach – Zum Savo

Weitere Informationen über Veranstaltungen
erhalten Sie auf der Internetseite der Gemeinde
Selfkant unter Freizeitangebote auf
www.der-selfkant.de

Veröffentlichungen im Veranstaltungskalender

Vereine und Institutionen, die ihre Termine im
Veranstaltungskalender der Internetseite
www.derselfkant.de veröffentlichen möchten,
werden gebeten, dies per E-Mail an
info@der-selfkant.de zu tun.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Bei der Gemeindeverwaltung Selfkant gelten
folgende Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr:

Montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Montags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstags

von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Öffnungszeiten des Sozialamtes

Montags, mittwochs und freitags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Donnerstags
von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und
von 14.00 Uhr – 17.30 Uhr.

Es wird um Terminabsprache gebeten.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Hoeker	3437 (privat)
oder	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110

Rettungsdienst 112

Sprechstunden des Jugendamtes

Das Jugendamt des Kreises Heinsberg bietet
Montags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und
Donnerstags von 8.30 Uhr – 13.00 Uhr
Sprechstunden im Rathaus der Gemeinde Selfkant
– Zimmer 13 – an.

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

Info@Selfkant.de

VDK-Sprechstunde

Die monatliche VDK-Sprechstunde für den Bereich
der Gemeinde Selfkant findet an jedem 3. Mittwoch
in der Zeit von 9.00 – 11.00 Uhr im Rathaus in
Tüddern – Zimmer 5 – statt.

Bereitschaftsdienst des

Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen
Schäden am Leitungsnetz des
Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht
telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

Schiedsman für den Bereich der Gemeinde Selfkant

Herr Arno Rettkow,
Bergstraße 61, Selfkant-Hillensberg,
Tel.: 02456 – 2956.

Sprechstunde des Schiedsmannes

Ab dem 1. Januar 2010 findet jeweils am 1.
Donnerstag im Monat von 14.00 – 16.00 Uhr eine
Sprechstunde des Schiedsmanns, Herr Rettkow, -
Zimmer 5 – im Rathaus statt.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern
Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538
Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen
Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie
im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt
wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur
Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der
Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen
werden.